

Die Grenadiere

vom

Getreidemarkt,

oder

Feierlicher Protest

gegen die Stockprügel.

In der Getreidemarkt-Kaserne sollten am 30. Mai zwei Grenadiere des dort wohnenden italienischen Grenadier-Bataillons mit dem Stocke abgestraft werden. Mehrere Korporale, tiefinnerst empört gegen diese alle Menschenwürde widerstrebende Strafart, weigerten sich ihre Hände fortan durch Berührung des einmal abgelegten Stockes zu entehren. In Folge dessen entstand eine Gährung unter den Soldaten, die die Entwaffnung des ganzen Bataillons herbeiführte.

Wir wenden uns hiemit an den gesunden Sinn der Gesamtbevölkerung Wiens, und fordern sie auf, im Namen der Soldatenehre, der Menschenwürde, der Freiheit eines jeden Staatsbürgers gegen die fortane Anwendung der Stockprügel in der Armee ihren feierlichen Protest einzulegen. Thäten wir es, die wir dem Heere angehören, man würde es Meuterei nennen; thut Ihr es für uns, edle Kämpfer der Freiheit, so kann die Aufhebung dieses ehelossten aller Mittel, das nicht einmal geeignet ist, die Disciplin aufrecht zu erhalten, nicht ausbleiben.

O Ihr wißt es nicht, wie demüthigend, wie vernichtend es für den Mann ist, der sein Blut und Leben jede Stunde für Euch und den Kaiser hinzuströmen bereit ist, hingestreckt auf eine Bank, den unedelsten Theil des menschlichen Körpers, den kaltblütigen, erbarmungslosen Stockprügeln eines Korporals bloßgestellt zu wissen! Ihr wißt es nicht, wie die nächsten Folgen einer solchen Strafe alle Schrecken des Verderbens über den Gestraften hereinbrechen machen. Es bleiben nur zwei Wege! Der Gestrafte so wie seine Kameraden, müssen sich alles Ehrgefühls entkleiden, wenn sie noch mit einander leben wollen; oder der Gestrafte muß ein doppelter Lump werden. Es gibt keinen dritten Ausweg! Die Archive der Erfahrung strotzen von Beweisen.

Also! Edle Kämpfer der Freiheit! Studenten! Nationalgardien! Bürger! Euren augenblicklichen Protest gegen die fernere Anwendung der Stockstrafe; sonst müßt Ihr Euch schämen, den Soldaten, über dem der Stock schwebt, Euren Staatsmitbürger zu nennen, und der Soldat im Gefühle der eigenen Entwürdigung muß sich einen Heloten fühlen, und nicht einen Kämpfer eines freien, großen, gewaltigen Oesterreichs!

Wir werden den Tag mit Jubel begrüßen, an dem wir Euch, an dem wir unserm Mitbürger die Erlösung von der unmenschlichsten aller Strafen verdanken. —

Oder wollt Ihr es noch länger dulden, daß man uns, Eure Söhne, Eure Brüder, unvernünftigen Thieren gleich, mit Stöcken, Kindern gleich mit Ruthen behandle?

Der Stock ist fort, aber die Prügel sind noch da! Macht auch die Prügel schwinden, und die Armee feiert mit Euch einen Bruderbund, der trogen wird allen Stürmen der Reaction, dessen Lösungswort bleiben wird: **Hoch die Constitution mit ihrem Monarchen! Hoch das Volk mit seiner Freiheit!**

Aus der Armee.

Die Ordnung

der

Freiwilligen

zur

Die Ordnung der freiwilligen Helfer ist ein Dokument, das die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Helfer festlegt. Es dient dazu, die Zusammenarbeit zu erleichtern und die Effektivität der Hilfsmaßnahmen zu steigern. Die Ordnung ist in mehrere Abschnitte unterteilt, die die verschiedenen Aspekte der freiwilligen Arbeit abdecken.

Der erste Abschnitt behandelt die allgemeinen Bestimmungen, die die Ziele und den Zweck der freiwilligen Arbeit festlegen. Es wird betont, dass die freiwilligen Helfer eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Gemeinschaft spielen und dass ihre Arbeit auf Freiwilligkeit und Engagement beruht.

Der zweite Abschnitt regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Helfer. Es wird festgelegt, dass die Helfer in verschiedenen Bereichen tätig sein können, wie zum Beispiel bei der Organisation von Veranstaltungen, der Durchführung von Hilfsmaßnahmen oder der Betreuung von Bedürftigen. Die Aufgaben sind so gestaltet, dass sie die Fähigkeiten und Interessen der Helfer berücksichtigen.

Der dritte Abschnitt enthält Bestimmungen zur Ausbildung und Fortbildung der Helfer. Es wird vorgesehen, dass die Helfer eine geeignete Ausbildung erhalten, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Die Ausbildung soll praktische Erfahrungen vermitteln und die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

Der vierte Abschnitt regelt die Vergütung der Helfer. Es wird festgelegt, dass die Helfer keine finanzielle Vergütung erhalten, sondern nur Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Entschädigung wird von den Umständen der Tätigkeit abhängen.

Der fünfte Abschnitt enthält Bestimmungen zur Haftung der Helfer. Es wird festgelegt, dass die Helfer für Schäden, die sie während ihrer Tätigkeit verursachen, haftbar gemacht werden können. Die Haftung ist jedoch begrenzt und hängt von der Art der Tätigkeit ab.

Der sechste Abschnitt regelt die Kündigung der Helfer. Es wird festgelegt, dass die Helfer jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen können. Die Organisation hat das Recht, die Helfer zu kündigen, wenn sie ihre Aufgaben nicht erfüllen können oder wenn sie gegen die Bestimmungen der Ordnung verstoßen.

Der siebte Abschnitt enthält Bestimmungen zur Vertraulichkeit der Helfer. Es wird festgelegt, dass die Helfer verpflichtet sind, die persönlichen Daten und Informationen der Empfänger der Hilfe vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit ist ein wichtiges Element der freiwilligen Arbeit, um das Vertrauen der Empfänger zu gewinnen.

Der achte Abschnitt regelt die Streitbeilegung zwischen den Helfern und der Organisation. Es wird vorgesehen, dass Streitigkeiten durch Verhandlung oder Schlichtung gelöst werden sollen. Falls dies nicht möglich ist, können die Streitigkeiten vor Gericht gebracht werden.

Der neunte Abschnitt enthält Bestimmungen zur Geltung der Ordnung. Es wird festgelegt, dass die Ordnung für alle Helfer verbindlich ist und dass sie die Grundlage für die Zusammenarbeit bildet.

Die Ordnung ist ein Dokument, das die Zusammenarbeit zwischen den Helfern und der Organisation erleichtert und die Effektivität der Hilfsmaßnahmen steigert. Es ist ein wichtiges Element der freiwilligen Arbeit und sollte von allen Helfern gelesen und verstanden werden.

Aus der Hand

Rb2096 1. Ex.
50271